

allgemeine geschäftsbedingungen

re fahrzeugüberstellungen auf eigener achse

seite 1/2

1. allgemeines

die headevent veranstaltungsagentur gmbh wird im folgenden kurz headevent genannt. der vertragspartner der headevent wird im folgenden kurz auftraggeber genannt.

diese bedingungen sind bestandteil des mit dem auftraggeber geschlossenen vertrages.

diese geschäftsbedingungen gelten in der jeweils neuesten fassung, auch für alle folgeaufträge, ohne daß dies bei deren abschluß noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muß.

gegenbestätigungen, gegenangebote oder sonstige bezugnahmen des auftraggebers unter hinweis auf seine geschäftsbedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, nicht vertragsinhalt.

der auftraggeber darf ansprüche aus mit der headevent geschlossenen rechtsgeschäften nur mit ausdrücklicher zustimmung der headevent abtreten.

2. honorar/kostenvoranschläge

der honoraranspruch der headevent entsteht für jede leistung, sobald diese erbracht worden ist. headevent ist berechtigt, zur deckung ihres aufwandes vorschüsse zu verrechnen.

sämtliche leistungen der headevent, die vom auftraggeber angenommen worden sind und nicht ausdrücklich durch das vereinbarte honorar abgegolten sind, werden von headevent gesondert verrechnet. dies gilt auch für alle nebenleistungen.

alle headevent erwachsenen barauslagen sind vom kunden eins zu eins gegen vorlage der rechnungskopien zu ersetzen.

kostenvoranschläge von headevent sind unverbindlich, sofern nicht zwingend gesetzlich anderes vorgesehen ist. wenn abzusehen ist, daß die tatsächlichen kosten den kostenvoranschlag um mehr als 20% übersteigen, wird headevent den auftraggeber auf die höheren kosten hinweisen. die kostenüberschreitung gilt als vom auftraggeber akzeptiert, wenn er dem nicht binnen fünf werktagen schriftlich widerspricht.

3. überstellung von fahrzeugen

der auftraggeber ist verpflichtet, headevent bekannt zu geben, zu welcher zeit und an welchem ort das zu überstellende fahrzeug durch headevent zu übernehmen ist.

headevent ist verpflichtet, bis spätestens 60 minuten nach der vereinbarten zeit das zu überstellende fahrzeug am vereinbarten ort zu übernehmen. kommt eine verspätete übernahme jedoch aufgrund verkehrstechnischer ursachen zustande, gilt dies nicht als verspätete übernahme. headevent ist jedoch verpflichtet, die verspätung telefonisch der kontaktperson mitzuteilen.

stellt der auftraggeber das zu überstellende fahrzeug nicht zur vereinbarten zeit und am vereinbarten ort zur verfügung, ist headevent verpflichtet, 60 minuten zuzuwarten. danach ist headevent verpflichtet, mit dem auftraggeber kontakt aufzunehmen, um die weitere vorgangsweise abzuklären. kann der auftraggeber nicht erreicht werden, ist headevent berechtigt, den fahrer zurückzuordern. der auftraggeber ist auch in diesem fall verpflichtet, das gesamte vereinbarte überstellungsentgelt sowie die tatsächlich angefallenen spesen zu bezahlen.

der auftraggeber verpflichtet sich, bei übergabe des fahrzeuges eine vollständige mängel- und beschädigungsliste über das fahrzeug zu übergeben. kommt er dieser verpflichtung nicht nach, gelten schäden und mängel am auto, die bei der übergabe am abgabeort vorhanden sind, als bei übergabe an headevent vorhanden. dies ausschließlich dann nicht, wenn der auftraggeber das gegenteil beweist.

headevent verpflichtet sich, das fahrzeug auf dem direkten und schnellsten weg zum abgabeort zu fahren. gibt der auftraggeber keine detaillierten schriftlichen anweisungen, auf welchem weg das fahrzeug zu fahren ist, gilt jede fahrtstrecke, die von einem gängigen routenplaner empfohlen wird, als die schnellste strecke im sinne dieser bedingungen. headevent ist jedoch berechtigt, das übernommene fahrzeug anderwärtig zu nutzen, wenn hierdurch nicht der abgabetermin gefährdet und das fahrzeug nicht übermäßig in anspruch genommen wird.

headevent ist verpflichtet, das fahrzeug in gereinigtem und vollgetanktem zustand am bestimmungsort zu übergeben, wenn das fahrzeug für testzwecke übergeben wird und vom auftraggeber keine anweisungen gegeben werden.

der auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das fahrzeug am bestimmungsort abgenommen wird. das fahrzeug ist im beisein der headevent auf mängel und schäden zu untersuchen. mängel, die nicht bei der übergabe des fahrzeuges geltend gemacht werden, gelten als nicht von headevent verursacht.

findet headevent am abgabeort zur vereinbarten zeit den oder die namentlich genannten personen, die zur abnahme des fahrzeuges berechtigt sind, nicht vor, ist headevent verpflichtet, 60 minuten zuzuwarten. danach ist headevent verpflichtet, mit dem auftraggeber kontakt aufzunehmen, um die weitere vorgangsweise abzuklären. kann der auftraggeber nicht erreicht werden, ist headevent verpflichtet, das fahrzeug an die adresse zurückzustellen, an der das fahrzeug übernommen worden ist. scheidet auch dieser rückstellungsversuch, ist headevent berechtigt, das fahrzeug der straßenverkehrsordnung entsprechend auf kosten und risiken des auftraggebers abzustellen.

4. rechte und pflichten des auftraggebers

der auftraggeber ist verpflichtet, das fahrzeug vollkasko zu versichern. liegt eine derartige versicherung nicht vor, haftet headevent ausschließlich in fällen, die bei aufrechter vollkaskoversicherung nicht von der versicherung gedeckt wären. den auftraggeber trifft die beweislaster, daß diese schäden nicht durch die vollkaskoversicherung gedeckt sein würden. ein allfälliger selbstbehalt im rahmen der vollkaskoversicherung geht immer zu lasten des auftraggebers.

der auftraggeber ist verpflichtet, headevent alle notwendigen papiere zu übergeben, die headevent zur inbetriebnahme und überstellung des fahrzeuges berechtigen.

der auftraggeber ist verpflichtet, das fahrzeug entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszustatten (pannendreieck, verbandskasten, warnweste, autobahn-vignette, etc.). headevent ist jedoch verpflichtet, diese ausstattung bei übernahme des fahrzeuges zu kontrollieren und bei mangelhafter ausstattung auf kosten des auftraggebers den gesetzeskonformen zustand herzustellen.

der auftraggeber ist verpflichtet, das fahrzeug am bestimmungsort zu übernehmen und headevent bei übergabe des fahrzeuges den/die namen der person/en bekanntzugeben, die zur übernahme des fahrzeuges am bestimmungsort berechtigt sind.

5. rechte und pflichten von headevent

headevent ist berechtigt, zur erfüllung der aufträge subunternehmer und/oder freie dienstnehmer einzusetzen. headevent garantiert jedoch, daß der jeweilige fahrer einen gültigen führerschein besitzt.

headevent ist verpflichtet, bei überstellung des fahrzeuges sämtliche Bestimmungen der straßenverkehrsordnung einzuhalten.

6. haftungen

headevent haftet ausschließlich für schäden am fahrzeug, die nicht durch die vollkaskoversicherung gedeckt sind und darüber hinaus mit grober fahrlässigkeit des fahrzeuglenkers entstanden sind. die haftung für folgeschäden, die durch eine beschädigung des fahrzeuges entstehen, wird jedenfalls ausgeschlossen.

für schäden an dritten haftet headevent ausschließlich im falle der nicht-zahlung durch die haftpflichtversicherung und darüber hinaus bei vorliegen grober fahrlässigkeit. wird headevent von einem dritten auf grund eines entstandenen schadens in anspruch genommen, verpflichtet sich der auftraggeber, headevent schad- und klaglos zu halten.

werden der fahrer oder mitfahrer bei der überstellung verletzt, so hat der auftraggeber hierfür zu haften, wenn der unfall durch einen mangel des fahrzeuges verursacht oder mitverursacht wurde oder wenn der unfall zu überwiegendem teil (mehr als 50%) vom unfallgegner verschuldet war und der schaden des fahrers nicht durch die versicherung des unfallgegners gedeckt ist. der auftraggeber verpflichtet sich, headevent für all diese ansprüche des fahrers schad- und klaglos zu halten.

re fahrzeugüberstellungen auf eigener achse

seite 2/2

7. spesen, fälligkeit des überstellungsentgeltes

neben dem im einzelfall vereinbarten überstellungsentgelt ist headevent berechtigt, folgende spesen und aufwendungen dem auftraggeber zu verrechnen:

- treibstoffkosten, notwendige instandhaltungskosten des fahrzeuges, mautgebühren, kosten für autofahren, transportschleusen und ähnliches, abschleppkosten sowie notwendige reinigungskosten unter vorlage der rechnungskopie
- bahnticket 2. klasse für die hin- oder rückfahrt des fahrers sowie zweckmäßige taxifahrten, wenn diesem für die hin- oder rückfahrt nicht ein auto zur verfügung gestellt worden ist, unter vorlage der rechnungskopien, und/oder das jeweils gesetzlich vorgesehene kilometergeld
- übernachtung in einem 3-stern hotel sowie tatsächliche verpflegungskosten, wenn eine übernachtung des fahrers aufgrund verschuldens des auftraggebers oder aufgrund höherer gewalt zweckmäßig ist, gegen vorlage der rechnungskopien

das überstellungsentgelt ist sieben tage nach rechnungslegung durch headevent fällig. headevent ist nach durchgeführter/aufgrund verschuldens des auftraggebers fehlgeschlagener überstellung zur rechnungslegung berechtigt. bei verzug vereinbaren die parteien einen verzugszinssatz von 5% über dem jeweiligen euribor. wechsel und checks werden nicht angenommen, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. in diesem fall gehen wechsel- und diskontspesen zu lasten des kunden und sind sofort fällig.

8. schlussbestimmungen

österreichisches recht ist vereinbart.

gerichtsstand ist das sachlich zuständige gericht für wien, 1.

die unwirksamkeit einzelner bestimmungen dieser allgemeinen geschäftsbedingungen berührt nicht die wirksamkeit der übrigen regelungen. unwirksame bestimmungen gelten als durch solche wirksame regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen zweck der weggefallenen regelungen so weit als möglich zu verwirklichen.

headevent ist berechtigt, den auftraggeber als referenzkunden gegenüber dritten zu nennen.

wien, im februar 2009

© headevent veranstaltungsagentur gmbh